Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 24.

(No. 1565.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Oktober 1834., betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8ten August 1832. und 26sten Dezember 1833. in der Provinz Sachsen.

Nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage bestimme Ich, daß die Vorschriften vom 8ten August 1832. und 26sten Dezember 1833. in Bezug auf die Geld-Entschädigungen für den zur Anlage von Chausseen und Kanälen und bei öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden, auch in der Provinz Sachsen verbindliche Kraft haben sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Oktober 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Maassen, Frh. v. Brenn und Mühler
und den Präsidenten Rother.

(No. 1566.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Oktober 1834., durch welche des Königs Majestät der Stadt Schwerin im Großherzogthume Posen, die Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen geruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 7ten d. M. will Ich der Stadt Schwerin im Großherzogthume Posen, dem Wunsche der Stadtgemeinde gemäß, die Städteordnung vom 17ten März 1831., mit Ausschluß des dort nicht anwendbaren zehnten Titels derselben, verleihen. Ich überlasse Ihnen, den Ober-Präsidenten Flottwell mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 31sten Oktober 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1567.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten November 1834., über die Vidimation der Urkunden und die Abzweigung der Schulddokumente.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag bestimme Ich, zur Beseitigung der Bedenken über die Anwendung der Vorschriften des §. 28. Tit. 3. Theil II. und des §. 81. Tit. 7. Theil. III. der Allgemeinen Gerichtsordnung, daß beglaubte Abschriften gerichtlich aufgenommener oder konfirmirter Instrumente, wenn sie auch nicht von demselben Gericht, von welchem das Original aufgenommen oder bestätigt worden, sondern von einem anderen inländischen Richter oder von einem inländischen Notarius ausgefertigt sind, die Stelle des Originals mit voller Wirkung zu vertreten geeignet seyn sollen. Bei Abzweigungen von Schulddokumenten haben die Gerichte und die Notarien die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung §§. 207. 208. Tit. 2. sorgfältig zu beobachten und bei eigener Vertretung die über die Cessionsverhandlung aufgenommene Registratur auf das in den Händen des Cedenten zurückbleibende Original dergestalt zu setzen, daß sie von demselben nicht getrennt werden könne. Diesen Befehl haben Sie durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6ten November 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kamptz und Mühler.

(No. 1568.)

(No. 1568.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten November 1834., betreffend das Verfahren bei Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen, im Großherzogthume Posen.

Zur Erleichterung der Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen im Großherzogthume Posen, setze Ich nach Ihren Anträgen für diejenigen Städte des Großherzogthums, welchen die Städteordnung vom 17ten März 1831. bis jetzt noch nicht verliehen ist, das Verfahren bei Ausführung der Vorschriften §. 99. Tit. XII. Thl. I. des Landrechts und Meiner Order vom 21sten Januar 1833. dahin fest: daß die Deputationen zur Auf- und Annahme des letzten Willens, aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und aus zwei Rathmännern zu bilden sind, wobei in Stelle des eines Rathmannes außer den in Meiner Order vom 21sten Januar 1833. und in §. 94. Tit. XII. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Person auch ein Mitglied des Stadtraths oder ein zur interimistischen Verwaltung einer vakanten katholischen Pfarrstelle von der geistlichen Behörde abgeordneter Kommendarius, zugezogen werden kann. Sämmtliche Mitglieder einer solchen Deputation müssen des Lesens und Schreibens der Deutschen Sprache kundig seyn, ist der Testator nur der Polnischen Sprache mächtig, und muß daher nach §. 152. der Verordnung vom 9ten Februar 1817. das Protokoll in Polnischer Sprache aufgenommen und demselben in Gemäßheit der Verordnung vom 16ten Juni d. J. Art. IX. eine Deutsche Uebersetzung beigefügt werden; so kommt es bei der Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. XII. §. 125. bis 132. darauf an, ob alle, oder doch wenigstens zwei Mitglieder der Deputation der Polnischen Sprache kundig sind, in welchem Falle die Deputation selbst das Protokoll in Polnischer und Deutscher Sprache aufzunehmen hat. Ist dagegen nur Ein Mitglied der Polnischen Sprache kundig, so bedarf es der Zuziehung Eines vereideten Dollmetschers und, wenn kein Mitglied Polnisch versteht, müssen zwei vereidete Dollmetscher zugezogen werden. Sie haben hiernach weiter zu verfügen und diese Anordnung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6ten November 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1569.)

(No. 1569.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten November 1834., durch welche des Königs Majestät der Stadt Krotoschin, im Großherzogthume Posen, die Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen geruht haben.

Ich will auf Ihren Bericht vom 17ten d. M. der Stadt Krotoschin im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die Städteordnung vom 17ten März 1831., mit Ausschluß des in dortiger Provinz nicht anwendbaren zehnten Tikels derselben, verleihen, und überlasse Ihnen, diese Verleihung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, auch den Ober-Präsidenten der Provinz mit Einführung des Gesetzes zu beauftragen.

Berlin, den 29sten November 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1570.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Dezember 1834., wegen des Gerichtsstandes der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres, in Kriminal- und Injuriensachen.

Zur Beseitigung von Zweifeln über den Gerichtsstand der beurlaubten Soldaten, bestimme Ich mit Bezug auf Meine Order vom 23sten November 1833., daß alle vom stehenden Heere auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, während ihrer Beurlaubung, gleich der nicht im Dienste befindlichen Landwehr in Kriminal- und Injuriensachen der Civilgerichtsbarkeit unterworfen seyn sollen. Hierbei soll es keinen Unterschied machen, ob die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten noch zur Disposition ihrer Truppentheile verbleiben, auch soll bei Unteroffizieren und Soldaten, welche von den Garnisons- und Invaliden-Kompagnieen auf unbestimmte Zeit Urlaub erhalten, diese, die Verordnung vom 21sten Februar 1811. berichtigende Vorschrift gleichfalls zur Anwendung kommen. Wegen Festsetzung der Strafen und Mittheilung der Erkenntnisse an die betreffenden Militairbehörden haben die Civilgerichte sich nach Meinen Verordnungen vom 22sten Februar 1823. und vom 30sten Juli 1832. zu richten, auch nach der analogen Bestimmung im §. 14. des Militair-Pensionsreglements vom 13ten Juni 1825. wider die von den Invaliden-Kompagnieen Beurlaubten den Verlust des Gnadengehalts auszusprechen, wenn dieselben eines Verbrechens überführt sind, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde. Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und nach deren Inhalt zu verfahren.

CO. v. 25 April 1835 G.S. pag 46.
K.O. v. 6 Octbr 1837 G.S. pag 153.
— 24 — 1838. G.S. pro 1839 pag. 1.

Berlin, den 9ten Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.
